

gungs- oder Leistungsträger von Zweckverbänden tätig sind. Das erfordert, daß vor der Bildung eines Zweckverbandes der Rat des Kreises konsultiert wird.

Durch den dem Versorgungs- bzw. Leistungsträger übergeordneten Rat sind für bruttogeplante Einrichtungen — sofern die konzentrierten Mittel nicht ausreichen und bei den Volksvertretungen bzw. Räten keine weiteren Mittel vorhanden sind — Finanzausgleiche zu beantragen. Überschüssige Mittel werden entsprechend den im Statut getroffenen Festlegungen verwandt. Sie können sowohl zur Erweiterung der Leistungen als auch zur Auszahlung an die Mitgliedsgemeinden bzw. -Städte genutzt werden.

Sowohl die Plan- als auch Haushalts- und Finanzbeziehungen der am Zweckverband beteiligten Städte und Gemeinden unterliegen der Verantwortung der Volksvertretungen und ihrer Räte.

3.8. Die staatlichen Einrichtungen

3.8.1. Die Rechtsstellung und die Aufgaben der staatlichen Einrichtungen

Eine bestimmte vollziehend-verfügende Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben üben — neben den zuvor behandelten Organen des Staatsapparates — auch staatliche Einrichtungen im Rahmen der ihnen dazu übertragenen rechtlichen Befugnisse aus. Sie können in dem Umfang vollziehend-verfügend tätig werden, in dem das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Den Organen des Staatsapparates untersteht eine Vielzahl staatlicher Einrichtungen.

Neben staatlichen Einrichtungen gibt es Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, der Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen, die nicht zum Gegenstand des Verwaltungsrechts gehören.

Staatlichen Einrichtungen obliegen vor allem Aufgaben auf den Gebieten der Wissenschaft, der Bildung, der Erziehung, der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Erholung, der Körperkultur und des Sports, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Nachrichtenwesens.

Zu den staatlichen Einrichtungen gehören z. B.:

- im Bereich der Volksbildung: allgemeinbildende Schulen, Kindergärten, Heime der Jugendhilfe, pädagogische Bezirks- und Kreiskabinette sowie Versorgungskontore u. a.;
- im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens: Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Universitätsbibliotheken, Institute u. a.*
- im Bereich der Kultur: Theater und Orchester, Kulturhäuser, Museen u. a.;
- im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens: Krankenhäuser, Ambulatorien und Polikliniken, Kinderkrippen, Feierabend- und Pflegeheime u. a.

Hinzu kommen weitere staatliche Einrichtungen zur Wahrnehmung wissenschaftlich-technischer und sonstiger Aufgaben. So gibt es z. B. zahlreiche staatliche Einrichtungen im Bereich des Post- und Fernmeldewesens.